

# Reglement Cicero

Version 3 - Übergangsreglement  
Datum 1.7.2025

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Präambel.....</b>                                                   | <b>4</b>  |
| <b>1 Zweck .....</b>                                                   | <b>4</b>  |
| <b>2 Organe .....</b>                                                  | <b>4</b>  |
| 2.1 Vorstand VBV .....                                                 | 4         |
| 2.2 Geschäftsstelle VBV .....                                          | 4         |
| 2.3 Fachkommission Cicero.....                                         | 4         |
| <b>3 Definitionen.....</b>                                             | <b>6</b>  |
| 3.1 Cicero Mitglied .....                                              | 6         |
| 3.2 Cicero Unternehmen .....                                           | 6         |
| 3.3 Cicero Bildungsanbieter .....                                      | 6         |
| 3.4 Cicero akkreditierte Ausbildung.....                               | 6         |
| <b>4 Mitgliedschaft Cicero.....</b>                                    | <b>7</b>  |
| 4.1 Erwerb Mitgliedschaft.....                                         | 7         |
| 4.2 Identifikation Cicero Mitgliedschaft .....                         | 7         |
| 4.3 Weiterbildungspflicht Cicero Mitglieder.....                       | 8         |
| 4.3.1 Grundsatz.....                                                   | 8         |
| 4.3.2 Attestperiode .....                                              | 8         |
| 4.3.3 Unterbruch Attestperiode.....                                    | 8         |
| 4.4 Aufhebung/Wiederaufnahme Mitgliedschaft .....                      | 9         |
| 4.4.1 Aufhebung Mitgliedschaft .....                                   | 9         |
| 4.5 Wiederaufnahme als Mitglied .....                                  | 9         |
| <b>5 Cicero Unternehmen .....</b>                                      | <b>10</b> |
| 5.1 Grundsatz .....                                                    | 10        |
| 5.2 Rechte und Pflichten Cicero Unternehmung .....                     | 11        |
| <b>6 Cicero Bildungsanbieter .....</b>                                 | <b>11</b> |
| <b>7 Bereich Cicero Ausbildungen.....</b>                              | <b>12</b> |
| 7.1 Allgemeine Grundsätze .....                                        | 12        |
| 7.2 Strukturiertes Bildungsangebot durch Cicero Bildungsanbieter ..... | 12        |
| 7.3 Akkreditierung strukturierte Ausbildungsangebote Dritter .....     | 13        |
| 7.4 Akkreditierung selbstgesteuertes Lernen.....                       | 13        |
| 7.5 Bewertung Ausbildungs-, Expertentätigkeit im System Cicero .....   | 13        |

|           |                                    |           |
|-----------|------------------------------------|-----------|
| 7.6       | Themen Bildungsangebote .....      | 14        |
| <b>8</b>  | <b>Verfahren/Rechtsmittel.....</b> | <b>14</b> |
| 8.1       | Grundsatz .....                    | 14        |
| 8.2       | Anfechtbare Entscheide.....        | 14        |
| 8.3       | Zuständige Entscheidinstanz.....   | 15        |
| 8.4       | Ausstandsgründe.....               | 15        |
| <b>9</b>  | <b>Gebührenordnung.....</b>        | <b>15</b> |
| <b>10</b> | <b>Schlussbestimmungen .....</b>   | <b>15</b> |

## Präambel

Die Schweizer Versicherer und selbstständigen Versicherungsbroker haben ein Interesse daran, dass Kunden stets fachkundig und auf hohem professionellem Level beraten werden. Daher haben sie 2006 im Sinne einer freiwilligen Selbstregulierung das System Cicero für die ihre Kundenberaterinnen und Kundenberater im Aussendienst sowie für Versicherungsbroker entwickelt und umgesetzt.

Das teilrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Es führt zu gesetzlichen Pflichten und zu einem erweiterten betroffenen Personenkreis. Nämlich für alle Personen, welche Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen. Die Versicherungsbranche hat die dazu nötigen Mindeststandards in Bezug auf Fähigkeiten, Kenntnisse sowie die dazu nötigen Prüfungen entwickelt und der FINMA im Mai 2024 zur Anerkennung eingereicht.

Angesicht dieser Neuerungen, soll das System Cicero den gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die Übergangsphase erleichtern.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA anerkennt Leistungen von Cicero. Eine aktive Cicero-Mitgliedschaft verhindert, dass die zahlreichen gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche im Besitz eines altrechtlichen Ausbildungsnachweises sind, einen neuen Ausbildungsnachweis erwerben müssen. Auch die Reaktivierung oder der Neubeitritt zu Cicero bis zum Ende der Übergangsfrist soll verhindern, dass eine erneuter Ausbildungsnachweis nötig wird. Cicero-Mitglieder werden ab 1.1.2026 ohne erneuten Ausbildungsnachweis ins Branchenregister überführt, sofern sie ihre Weiterbildungspflicht in Cicero bis zum 31.12.2025 durchgehend erfüllt haben.

## 1 Zweck

1 Das vorliegende Reglement regelt

- a) die Organisation und Zuständigkeiten für das System Cicero des VBV,
- b) den Erwerb, Unterbruch, Erhalt und Identifikation der Cicero Mitgliedschaft,
- c) die Voraussetzungen zur Registration als Cicero Unternehmen oder Cicero Bildungsanbieter,
- d) die Voraussetzungen zur Akkreditierung von Bildungsangeboten,
- e) die Grundsätze der Gebührenordnung für in diesem Reglement festgesetzte Gebühren.

## 2 Organe

### 2.1 Vorstand VBV

1 Der Berufsbildungsverband der Schweizerischen Versicherungswirtschaft (VBV), vertreten durch den Vorstand ist Träger und Aufsicht des Systems Cicero und erlässt die nötigen Reglemente.

### 2.2 Geschäftsstelle VBV

Die Geschäftsstelle VBV ist organisatorisch verantwortlich für die Umsetzung und den Betrieb des Cicero Systems. Sie ist direkte Ansprechpartnerin für alle Akteure des Cicero Systems (wie z.B. Bildungsanbieter, Unternehmer, Mitglieder etc.).

### 2.3 Fachkommission Cicero

1 Die Fachkommission Cicero ist fachliches und politisches Bindeglied zwischen sämtlichen Anbietern von Versicherungslösungen, Versicherern, Bildungsanbietern und den staatlichen Aufsichtsbehörden. Sie berät und unterstützt den Vorstand VBV und die Geschäftsstelle VBV in fachlicher Hinsicht.

2 Sie besteht aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern und wird seitens VBV-Geschäftsstelle vorgeschlagen und vom Vorstand VBV gewählt.

3 Sie oder ein von ihr bestimmter Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten.

### **3 Definitionen**

#### **3.1 Cicero Mitglied**

1 Eine Mitgliedschaft Cicero wird durch Registrierung im System Cicero erworben. Die Registrierung setzt eine definierte Grundausbildung gemäss Ziff. 4.1. unten voraus.

2 Die Registrierung als Cicero Mitglied ist persönlich und nicht übertragbar. Sie verpflichtet zu stetiger Weiterbildung und steht allen in der Versicherungswirtschaft tätigen Personen offen. Zum Zeitpunkt der Reglements-Erstellung sind die Cicero Mitglieder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittler.

3 Eine Cicero Mitgliedschaft ist gebührenpflichtig gemäss Ziff. 9 unten.

#### **3.2 Cicero Unternehmen**

1 Unternehmen oder Teile eines Unternehmens der Versicherungswirtschaft, welche Versicherungsvermittler mit Cicero Mitgliedschaft beschäftigen und die Voraussetzungen gemäss Ziff. 5 erfüllen, können sich als Cicero Unternehmen im System Cicero registrieren lassen. Mit dem Eintrag erhalten sie ein Unternehmensprofil und bürgen für die Qualität ihrer Versicherungsvermittler als Cicero Mitglieder.

2 Das Unternehmensprofil darf nicht als persönliches Profil verwendet werden. Es gilt nicht als Ausweis der Weiterbildung.

3 Die Errichtung eines Profils als Cicero Unternehmen im Cicero System ist gebührenpflichtig.

#### **3.3 Cicero Bildungsanbieter**

1 Wer ein Bildungsangebot akkreditieren lässt, welches die Bedingungen gemäss Ziff. 7 erfüllt, gilt als Cicero Bildungsanbieter. Cicero Bildungsanbieter können beispielsweise Schulen, Versicherungsgesellschaften, Brokerunternehmungen oder weitere Unternehmen mit cicerozertifizierten Ausbildungsangeboten sein.

2 Die Anerkennung als Bildungsanbieter ist gebührenpflichtig gemäss Ziff. 9.

#### **3.4 Cicero akkreditierte Ausbildung**

1 Eine Cicero akkreditierte Ausbildung ist eine vom VBV akkreditierte geplante und strukturierte Bildungsmassnahme mit definierter Lernleistung in Bezug auf Anforderung und Umsetzung. Das Ausbildungsangebot ist dynamisch und richtet sich nach dem Bedarf der Branche.

2 Die Cicero akkreditierte Ausbildung kann Angebote gemäss Ziff. 7 umfassen. Unterschiedliche Lernformen haben unterschiedliche Dokumentationsanforderungen. Details zu Cicero Ausbildungen finden sich unter Ziff. 7 dieses Reglements.

3 Die Akkreditierung von Cicero Ausbildungsangeboten ist gebührenpflichtig gemäss Ziff. 9.

## **4 Mitgliedschaft Cicero**

### **4.1 Erwerb Mitgliedschaft**

1 Der Versicherungsvermittler kann sich als Cicero Mitglied registrieren lassen, wenn er:

- a) über eine erfolgreich abgeschlossene Basisqualifikation als Versicherungsvermittler VBV oder über eine gleichwertige Finma anerkannte Ausbildung (Äquivalenz) und/oder
- b) Sozialversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis und/oder
- c) Krankenversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis und/oder
- d) über einen gültigen FINMA-Registereintrag verfügt und
- e) die Mitgliedschafts-Gebühr fristgerecht bezahlt hat.

2 Mit der Registrierung erhält das Mitglied ein Cicero Profil mit einem Credits Konto. Das Mitglied kann insbesondere jederzeit:

- a) Einsicht in den Stand der Cicero Credits und die Laufzeit der Attestperiode nehmen,
- b) seine persönlichen Daten einsehen und sein Profil anpassen,
- c) Antrag für Cicero Credits von nicht akkreditierten Bildungsangeboten stellen,
- d) innert 30 Tagen ab Anmeldungsdatum von der Anmeldung zurücktreten.

3 mit der Registrierung willigt das Mitglied ein, dass seine Daten an Cicero Unternehmen weitergegeben werden. Das ermöglicht die Meldung erworbener Credits durch Cicero Unternehmen und die Kontrolle der Cicero Unternehmen über ihren Mitgliederbestand.

4 Cicero Mitglieder anerkennen mit der Eintragung die allgemeinen Geschäftsbedingungen und verpflichten sich, die Richtigkeit und Aktualität der Profildaten jederzeit sicherzustellen.

2 Verletzt ein Cicero Mitglied seine Pflichten, insbesondere die Pflicht zu wahrheitsgetreuen Angaben und die Zahlung der Gebühren, kann der VBV das entsprechende öffentliche Profil (Registereintrag) deaktivieren.

### **4.2 Identifikation Cicero Mitgliedschaft**

Der Versicherungsvermittler hat sich zwecks eindeutiger und rechtssicherer Identifikation als Cicero Mitglied wie folgt auszuweisen:

- f) FINMA-Register-Nr. und/oder
- g) Zertifikatskopie (Versicherungsvermittler/-in VBV, Sozialversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis; Krankenversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis; ein anderer, von der Aufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss (Link) und
- h) offizielles Dokument zwecks Identifikation der AHV Nummer (z.B. AHV Ausweis / Krankenkassenskarte etc.)

## **4.3 Weiterbildungspflicht Cicero Mitglieder**

### **4.3.1 Grundsatz**

1 Cicero Mitglieder müssen neben der Grundausbildung in einer Attestperiode periodisch 60 Weiterbildungs-Credits (Cicero Credits) erwerben, um als Mitglieder im System Cicero registriert zu bleiben. Voraussetzungen für das Sammeln von Cicero Credits sind kumulativ:

- a) eine aktive Cicero Mitgliedschaft und
- b) eine laufende und aktive Attestperiode.

### **4.3.2 Attestperiode**

1 Die Attestperiode beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft und dauert jeweils 2 Jahre.

2 Ist eine Attestperiode beendet und hat das Mitglied in dieser Attestperiode 60 Cicero Credits erreicht, so startet automatisch eine neue Attestperiode.

3 Überschüssige Credits können einmalig auf die nächste Attestperiode übertragen werden.

3 Hat ein Mitglied am Ende der Attestperiode die 60 Cicero Credits nicht erreicht, so erhält das Mitglied eine Nachfrist zur Erreichung der nötigen Credits. Die Periode wird automatisch wie folgt verlängert:

- a) bis mindestens 60 Credits erreicht sind, aber
- b) maximal um 90 Tage.

Die Attestperiode endet, wenn a) oder b) eintritt.

4 Die nach einer Verlängerung folgende neue Attestperiode wird um die Verlängerung der vorherigen Periode verkürzt.

### **4.3.3 Unterbruch Attestperiode**

1 Die notwendige Erlangung von Cicero Credits kann aus Gründen gestört werden, welche mit einer Verlängerung der Attestperiode gemäss Ziff. 4.3.2, Absatz 3, nicht aufgefangen werden können. Die Attestperiode kann deshalb auf Antrag in nachfolgenden abschliessenden Fällen mindestens für drei Monate, maximal für 2 Jahre unterbrochen werden:

- a) Militär- oder Zivildienst, welcher länger als 3 Monate dauert,
- b) Sabbatical durch Arbeitgeber, welches länger als 3 Monate dauert,
- c) Unternehmensinterne andere Zwischentätigkeit (z.B. Innendienst/Schaden etc.), welche länger als drei Monate dauert,
- d) Schwangerschaft/Mutterschaft,
- e) oder langandauernder Krankheit/Unfallfolgen über drei Monate.

2 Damit ein Antrag bewilligt werden kann, muss er in den Fällen von a)-c) vor Beginn des Unterbruchgrundes mit entsprechenden Beweisunterlagen (Marschbefehl oder Bestätigung Arbeitgeber) eingereicht werden. Nachträgliche Anträge nach Beginn des Unterbruchgrundes werden in diesen Fällen nicht bewilligt.

3 Bei d) und e) beginnt der Unterbruch mit Eingang eines entsprechenden Antrags unter gleichzeitiger Beilage eines entsprechenden Arztzeugnisses. Der Antrag samt den verlangten Unterlagen muss bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der regulären Attestperiode eingereicht werden. Später eintreffende Anträge werden nicht bewilligt.

4 Nach beendetem Unterbruch läuft die unterbrochene Attestperiode unter den gleichen Bedingungen weiter, wie sie vor dem Unterbruch bestand (Credits, Laufdauer, Verlängerung etc.).

## **4.4 Aufhebung/Wiederaufnahme Mitgliedschaft**

### **4.4.1 Aufhebung Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft wird aufgehoben, wenn:

- a) 60 Cicero Credits innerhalb der Attestperiode, inklusive allfälliger Verlängerung, nicht erreicht werden,
- b) Gebühren dieses Reglements nicht innerhalb der gesetzten Fristen bezahlt werden,
- c) Ein Mitglied Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft stellt (Kündigung der Mitgliedschaft),
- d) Die Geschäftsstelle VBV wegen grober Reglementsverletzung und/oder Fehlverhalten die Mitgliedschaft kündigt.

2 Die Attestperiode läuft auch bei Aufhebung der Mitgliedschaft gemäss Reglement weiter. Solange die Attestperiode nicht abgeschlossen ist, bleibt der Registereintrag bestehen und es wird nur die Mitgliedschaft sistiert.

## **4.5 Wiederaufnahme als Mitglied**

1 Eine Wiederaufnahme als Cicero Mitglied erfolgt zu folgenden Bedingungen:

- a) Bestandene schriftliche Versicherungsvermittlerprüfung VBV oder Vorlage einer Finma anerkannten gleichwertigen Ausbildung (Äquivalenz), welche nach Deaktivierung des Profils absolviert wurde
- b) Bei Bezahlung ausstehender Gebühren samt Kosten. Die Attestperiode läuft während der Aufhebung weiter.

2 Im Rahmen der Übergangsfrist des neuen Vermittlerrechts bis Ende 2025 genügen auch:

- a) Bestätigung des Arbeitgebers, dass dieser Kenntnis von der Wiederaufnahme hat und Erklärung des Mitgliedes, seine Weiterbildungspflichten gemäss Artikel 4.3 zu erfüllen.
- b) Bezahlung einer Schutzgebühr für die Wiederaufnahme
- c) Bei Bezahlung weiterer ausstehender Gebühren samt Kosten. Die Attestperiode läuft während der Aufhebung weiter.

3 Im Rahmen der Übergangsfrist des neuen Vermittlerrechts bis Ende 2025 für Personen die bisher nicht der Selbstregulierung unterstanden («Innendienstlösung»)

- a) Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Mitglied bisher nicht der Selbstregulierung unterstand (z.B. Tätigkeit im Innendienst).

## **5 Cicero Unternehmen**

### **5.1 Grundsatz**

1 Um als Cicero Unternehmen im Cicero-System registriert zu werden, muss ein Unternehmen:

- a) die Qualität einer professionellen Beratung sicherstellen und mit geeigneten Massnahmen überprüfen,
- b) durch seine Strukturen die Erreichbarkeit für Kunden bedarfsgerecht und sichtbar gewährleisten,
- c) gegenüber dem VBV eine Ansprechstelle/-person bezeichnen.

2 Gesamtunternehmungen entscheiden selbst, wer innerhalb ihrer Firmenstruktur intern als «Cicero Unternehmen» gemäss System Cicero gilt. Beispielsweise kann eine Generalagentur oder eine Abteilung innerhalb der Gesamtunternehmung eine Cicero Unternehmung sein.

## 5.2 Rechte und Pflichten Cicero Unternehmung

### 1 Das Cicero Unternehmen

- a) Bildet die systemrelevante Unternehmensstruktur korrekt im Cicero System ab (Erfassung von Abteilungen, z.B. Agenturen oder Vertrieb/Distribution, Innendienst, Verkaufsstützpunkte etc.),
- b) nimmt eingetragene Cicero Mitarbeiter in seine Cicero-Struktur auf und ordnet sie der unternehmenseigenen Struktur zu,
- c) löst austretende Mitarbeitende aus seiner Cicero-Struktur,
- d) Verantwortet die Zulassungsberechtigung seiner Mitarbeitenden zum Cicero System beim Listenimport.

2 Das Cicero Unternehmen hat Dateneinsicht und eine Auswertungsrecht entlang seiner Organisationsstruktur.

3 Das Dateneinsichtsrecht betreffend eigene Cicero Mitglieder umfasst:

- a) Identifikation der Person
- b) Stand Cicero Credits
- c) Zeitpunkt der erarbeiteten Credits
- d) Laufzeit der Attestperiode
- e) Titel der besuchten, internen und externen Kurse
- f) Zahlungsstatus

## 6 Cicero Bildungsanbieter

1 Als Cicero Bildungsanbieter gilt, wer kumulativ:

- a) ein methodisch-didaktisch strukturiertes Bildungsangebot anbietet,
- b) intern über einen verantwortlichen Ansprechpartner «Bildungsangebot» verfügt und
- c) nachvollziehbare Qualitätssicherungsmassnahmen nachweist.

1 Jeder Bildungsanbieter hat das Recht, ein Ausbildungsangebot als cicerozertifiziert akkreditieren zu lassen. Die Geschäftsstelle VBV entscheidet über die Zulassung abschliessend.

2 Jeder Cicero Bildungsanbieter hat während seiner Akkreditierung stets die Entwicklung im Vermittlerwesen in die Bildungsangebote einzupflegen und aktuell zu halten. Insbesondere verpflichtet er sich stets:

- a) die Anforderungen als Cicero Bildungsanbieter zu erfüllen,
- b) die Anforderungen an Inhalte von Bildungsangeboten zu erfüllen,
- c) die Übermittlung der von den Cicero Mitgliedern erreichten Credits an das Cicero System sicherzustellen.

3 Der Bildungsanbieter stellt sicher, dass den Teilnehmenden die im Bildungsangebot angebotenen Fähigkeiten und Kompetenzen fachgerecht vermittelt werden.

3 Der Bildungsanbieter ist verantwortlich für die Korrektheit der von ihm gemeldeten Daten. Er gewährt der Geschäftsstelle VBV jederzeit Einblick in seine Bildungsangebote zwecks Qualitätsüberprüfung und Stichproben.

## **7 Bereich Cicero Ausbildungen**

### **7.1 Allgemeine Grundsätze**

1 Eine akkreditierte Cicero Ausbildung ist entweder

- a) eine durch einen Cicero Bildungsanbieter durchgeführte und strukturierte Ausbildung mit definierter Lernleistung in Bezug auf Anforderung und Umsetzung (gesteuertes Lernen), oder
- b) eine absolvierte Ausbildung, welche auf Antrag des Cicero Mitglieds nachträglich durch den VBV akkreditiert wird (Selbstakkreditierung), oder
- c) eine durch den Lernenden selbstgesteuerte Ausbildung, welche dem VBV als Lerndokumentation eingereicht wird, oder
- d) eine eigene Ausbildungs- und/oder Expertentätigkeit im System Cicero.

2 Die Geschäftsstelle VBV entscheidet bei Ausbildungsangeboten und Bewertung der Ausbildungstätigkeit abschliessend über die Akkreditierung und Vergabe der möglichen Credits. Sie kann vorgängig die Fachkommission Cicero konsultieren.

3 Im Grundsatz gilt, dass eine Lernzeit von 45 Minuten mit 1 Credit bewertet wird. Der Entscheid über die anzurechnende Zeit wird abschliessend von der Geschäftsstelle VBV festgelegt.

4 Für Vor- und Nachbereitung definiert der Bildungsanbieter den Zeitaufwand. Der VBV prüft die Vorgabe bei der Akkreditierung.

5 Die Akkreditierung von Cicero Ausbildungen mit Ausnahme der Ausbildungstätigkeit ist gebührenpflichtig gemäss Ziff.9 unten.

### **7.2 Strukturiertes Bildungsangebot durch Cicero Bildungsanbieter**

1 Damit ein gesteuertes Lernen akkreditiert werden kann, muss es kumulativ folgendes erfüllen:

- a) festgelegte Lerninhalte, welche Themeninhalte mit Bezug auf verlangte Kompetenzen als Versicherungsvermittler gemäss Ziff. 7.6 beinhalten,
- b) eine klare Strukturierung und Ablaufplanung aufweisen,
- c) sich an eine definierte Zielgruppe richten,
- d) klar formulierte Lernziele und / oder Leistungsziele beinhalten,
- e) detailliert den zeitlichen Umfang der Lernleistung beziffern,
- f) die Art der Lern- und Leistungskontrolle (z.B. Teilnahme, Test, Arbeit etc.) oder andere dokumentierte Lernkontrollen beschreiben und dokumentieren.

2 Bewertet wird einzig die Lernzeit. Der Bildungsanbieter hat die Lernzeit bei der Akkreditierung zu belegen. Der VBV prüft die Vorgabe bei der Akkreditierung.

3 Die Geschäftsstelle VBV entscheidet abschliessend über die Akkreditierung und Anzahl der maximal zu vergebenden Credits.

### **7.3 Akkreditierung strukturierte Ausbildungsangebote Dritter**

1 Besucht ein Mitglied während der Attestperiode eine Weiterbildung (strukturiertes Bildungsangebot nach Ziff. 7.2), welche nicht durch den Bildungsanbieter akkreditiert wurde, so kann diese unter den folgenden Voraussetzungen durch das Cicero Mitglied selbst akkreditiert werden, bzw. Credits zugesprochen werden:

- a) Das Mitglied stellt beim VBV mittels eines Onlineformulars auf der Webseite des VBV einen Antrag mit
- b) einer umfassenden Dokumentation der Lerninhalte und Ergebnisse und
- c) einem schriftlichen Nachweis (Abschlussdiplom) des erfolgreichen Abschlusses.

Die Bestimmungen über die Akkreditierung von Bildungsangeboten gelten sinngemäss.

3 Der VBV prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Akkreditierung, bzw. über die Vergabe von Cicero Credits und eröffnet dem Mitglied den Entscheid schriftlich. Der Entscheid ist endgültig.

### **7.4 Akkreditierung selbstgesteuertes Lernen**

1 Der Lernende entscheidet im Rahmen der Themeninhalte gemäss Ziff. 7.6 selbst über die Ziele und Inhalte, Form und Weg, Zeit und Ort, sowie Ergebnis seines Lernens. Die Akkreditierung erfolgt nach Absolvierung der Lernleistung.

2 Damit eine Lernleistung akkreditiert werden kann muss die Lernende in einem Onlineformular auf der Webseite des VBV eine:

- a) Lernleistung gemäss Themenkatalog dokumentieren und
- b) den zeitlichen Umfang der Lernleistung belegen.

3 Selbstgesteuerter Lernerfolg ist nur begrenzt überprüfbar. Deshalb kann nur eine reduzierte Anzahl von 10 Credits pro Attestperiode mit dieser Lernform geltend gemacht werden.

4 Die Geschäftsstelle VBV entscheidet abschliessend über die Akkreditierung und Anzahl der maximal zu vergebenden Credits.

### **7.5 Bewertung Ausbildungs-, Expertentätigkeit im System Cicero**

1 Die Ausbildungstätigkeit als Ausbildner oder der Einsatz als Experte von Cicero Ausbildungsangeboten ist grundsätzlich keine Weiterbildung. Der Einsatz als Ausbildner und Experte fördert aber die eigene Kompetenz und wird deshalb als Variante einer Weiterbildungsmassnahme im System Cicero anerkannt. Ausbildungs- und Expertentätigkeit wird mit maximal 20 Ausbildungs-Credits pro Attestperiode bewertet.

2 Die Gutschrift der Credits erfolgt in der Regel durch den Cicero Bildungsanbieter. Ist dies nicht der Fall, dann kann das Cicero Mitglied einen Antrag auf Gutschrift der Credits stellen. Dieser Antrag soll einmal pro Jahr, spätestens aber 90 Tage vor Ablauf der Attestperiode eingereicht werden. Er hat schriftlich an die Geschäftsstelle VBV zu erfolgen und muss wie folgt dokumentiert sein:

- a) Bestätigung des durchführenden Unternehmens
- b) Dokumentation Inhalt der Ausbildung gemäss Anforderungen dieses Reglements,
- c) Dokumentation des Zeitaufwandes (nur Ausbildungstätigkeit, nicht Vor-, Nachbereitung)

3 Für die Expertentätigkeit erhält das Cicero Mitglied pro halben Tag einen Credit. Für die Ausbildungstätigkeit erhält das Cicero Mitglied pro vier durchgeführte Lektionen einen Credit.

4 Die Geschäftsstelle entscheidet nach Vorlage der Unterlagen abschliessend über die Anzahl der zu vergebenden Credits.

## **7.6 Themen Bildungsangebote**

1 Akkreditiert werden Bildungsangebote mit definierten Lernleistungen, Lernzielen oder Leistungszielen, welche die Berufskompetenz der Versicherungsvermittler erhalten und erweitern. Thematisch sind folgende Angebote akkreditierbar:

- a) Produkte- und Branchenkenntnisse
- b) Kenntnisse über Gesetze, Rahmenbedingungen und Compliance im Versicherungswesen
- c) Beratung und Verkauf
- d) Arbeitsorganisation und Führung
- e) Marktentwicklung im Bereich Versicherungen

2 Der VBV prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Akkreditierung des Bildungsangebots und entsprechende Creditsvergabe schriftlich. Die Praxis der bewilligungsfähigen Themen ist auf der Webseite des VBV aktualisiert. Der Entscheid ist endgültig.

## **8 Verfahren/Rechtsmittel**

### **8.1 Grundsatz**

1 Sofern dieses Reglement es nicht anders vorsieht, können Entscheide des VBV mittels Einsprache angefochten werden.

2 Einsprachen sind innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich beim VBV zuhanden der Fachkommission Cicero einzureichen.

3 Einsprachen sind mit einem Antrag zu versehen und zu begründen. Sämtliche Tatsachen und Beweismittel sind gleichzeitig zusammen mit der Einsprache vorzulegen.

4 Einsprachen sind gebührenpflichtig. Soweit die Bezahlung der Gebühr nicht in der gesetzten Frist einbezahlt wird, wird die Einsprache kostenfällig abgewiesen.

### **8.2 Anfechtbare Entscheide**

Insbesondere anfechtbare Entscheide sind:

- a) Ablehnung eines Mitglieds
- b) Aufhebung einer Mitgliedschaft
- c) Ablehnung Unterbruch Attestperiode
- d) Ablehnung eines Unternehmens

### 8.3 Zuständige Entscheidungsinstanz

1 Die Fachkommission Cicero, allenfalls ein von ihr gemäss Ziff. 2.3, Ziff. 3 eingesetztes Gremium entscheidet über obengenannte Streitigkeiten. Ihr Entscheid ist endgültig.

### 8.4 Ausstandsgründe

1 Eine Person der zuständigen Entscheidungsinstanz (Fachkommission Cicero oder deren Ausschuss), hat selbständig in den Ausstand zu treten, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, die Person als befangen erscheinen zu lassen.

2 ein Antrag auf Ausstand seitens eines Einsprechers/einer Einsprecherin hat bei Kenntnis eines Ausstandsgrundes unmittelbar zu erfolgen. Später erhobene Einwände können zu Auferlegung der dadurch entstandenen Mehrkosten führen.

## 9 Gebührenordnung

1 Die Gebühren dieses Reglements sollen kostendeckend für die entstehenden Aufwände sein. Das verwaltungsrechtliche Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip soll analog als Richtschnur dienen.

2 Es werden folgende Gebühren erhoben

|                                                                  |                                                        |     |             |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----|-------------|
| a) Mitgliederbeitrag (jährlich)                                  | jährlich                                               | CHF | 100         |
| b) Registrierung Bildungsanbieter                                | einmalig                                               | CHF | 500         |
| c) Registrierung Unternehmen                                     | einmalig                                               | CHF | 100         |
| d) Gebühr Akkreditierung Bildungsangebote durch Bildungsanbieter | entweder pro Bildungsangebot<br>oder jährlich pauschal | CHF | 50<br>2'500 |
| e) Einsprachen (nach Punkt 8.1, Ziff. 4)                         |                                                        | CHF | 350         |
| f) Schutzgebühr Wiedereintritt (nach Punkt 4.5; Ziff. 2b)        |                                                        | CHF | 350         |

3 Die Gebühren sind jeweils vorschüssig zu entrichten. Bei Kündigung durch das Mitglied werden keine Gebühren rückerstattet. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren erhoben.

4 Im Rahmen der Übergangsfrist des neuen Vermittlerrechts bis Ende 2025 werden Personen, die bisher nicht der Selbstregulierung unterstanden («Innendienstlösung») die Mitgliederbeiträge 2024/2025 erlassen.

4 Der bezahlte Mitgliederbeiträge werden im Rahmen der Nachfolgelösung (Branchenregister, Weiterbildungsnachweise) angerechnet.

4 Die Gebühren können durch den Vorstand VBV jederzeit angepasst werden. Die Mitglieder sind über Anpassungen zu informieren.

## 10 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde durch den VBV Vorstand per Zirkularverfahren im Juni 2024 beschlossen und ersetzt das Reglement vom 1. Februar 2023. Das vorliegende Reglement tritt per 1. September 2024 in Kraft.